

# LEBEN UND ARBEITEN IN THAILAND



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
auswärtige Angelegenheiten EDA

# Übersicht

1. Übersicht .....	1
2. Einreise- und Visabestimmungen.....	2
3. Einfuhr und Zoll .....	6
4. Impfungen und Gesundheit.....	8
5. Anmeldung und Aufenthalt.....	9
6. Arbeiten .....	10
7. Vorsorge und Versicherung.....	13
8. Steuern.....	17
9. Familienzusammenführung, Ehen, Partnerschaften .....	19
10. Schule und Bildung.....	20
11. Löhne und Lebenshaltungskosten.....	22
12. Wohnen und Verkehrswesen.....	23
13. Kultur und Kommunikation.....	26
14. Sicherheit.....	27
15. Schweizerinnen und Schweizer .....	28
Nützliche Links und Literatur .....	30
Kontakt.....	31

# Über dieses Dossier

## Zweck

Dieses Dossier richtet sich an Personen, die die Schweiz verlassen, sich im Ausland dauerhaft niederlassen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Inhalt und die Aussagen basieren auf den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, die für Schweizerinnen und Schweizer Gültigkeit haben.

## Hinweis

Diese Publikation und der Inhalt der EDA Webseiten dienen der Information. Das EDA hat die Aussagen und Quellenangaben sorgsam erarbeitet, übernimmt aber keine Gewähr für ihre Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt und die aufgeführten Leistungen ist ausgeschlossen. Die schriftlichen und elektronischen Publikationen enthalten

weder ein Angebot noch eine Verpflichtung und ersetzen keine individuelle Beratung. Unsere Publikationen und Webseiten enthalten sog. «externe Links» (Verknüpfungen zu Webseiten Dritter), auf deren Inhalt das EDA keinen Einfluss hat und für den wir aus diesem Grund keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Richtigkeit dieser Informationen ist der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Die Dienstleistung von Auswanderung Schweiz basiert auf Art. 51 des Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

## Glossar

Für die Erklärung von Begriffen, Abkürzungen sowie für die Adressangaben von erwähnten Stellen konsultieren Sie bitte die separate Publikation «Glossar Auswanderung Schweiz».

## Herausgeber

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten  
Konsularische Direktion  
Auswanderung Schweiz  
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern

Die Broschüre erscheint in Deutsch, Französisch und Italienisch und ist nur als PDF-Datei unter [www.swis-semigration.ch](http://www.swis-semigration.ch) erhältlich.

Bern, 08.03.2017

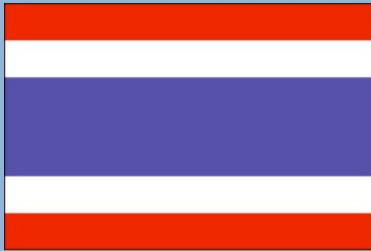
### Auslandschweizergesetz



Seit 1. November 2015  
ist das Auslandschweizergesetz (ASG)  
in Kraft. Diese Broschüre  
wurde entsprechend aufdatiert.

# 1. Übersicht

## Flagge



**Offizielle Landesbezeichnung**  
Das Königreich Thailand

**Landessprache**  
Thai (Tai-Kadai)

**Hauptstadt**  
Bangkok (Krungtep)

**Staatsform**  
Konstitutionelle Monarchie

**Staatsoberhaupt**  
König Maha Vijaralongkorn  
(Rama X)

**Regierungschef**  
General Prayuth chan-Ocha

**Einwohnerzahl**  
67.97 Mio. (2015)

**Fläche**  
513'120 km<sup>2</sup>

**BIP pro Einwohner**  
5'426 USD (2015)

**Importe aus der Schweiz**  
1'076 Mio. CHF (2015)

**Exporte in die Schweiz**  
940 Mio. CHF (2015)

**Anzahl Auslandschweizer/  
innen per 31.12.2016**  
9'377

**Bilaterale Abkommen**  
✓ [Datenbank Staatsverträge](#)

## Verwaltung und Recht

Thailand ist mit Ausnahme der Hauptstadt Bangkok in 76 Provinzen (Changwat) und 878 Bezirken (Amphoe) und 7255 Gemeinden (Tambon) eingeteilt. Die Zentralregierung ernennt den Vorsteher der Provinz, den Gouverneur. Die Stadt Bangkok hat einen Sonderstatus und steht auf einer Stufe mit den Provinzen.

## Geografie

Thailand grenzt im Westen und Norden an Myanmar, im Nordosten an Laos, im Osten an Kambodscha und im Süden an Malaysia.

## Klima (Bangkok)

✓ [Wetter in Bangkok](#)

## Zeitverschiebung

✓ [Zeitonenkarte](#)



## 2. Einreise- und Visabestimmungen

Einreise- und Visabestimmungen können sich laufend ändern. Verbindliche Auskünfte in Zusammenhang mit aktuell gültigen Einreise- und Visabestimmungen erteilt die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) Ihres Ziellandes.

### Übersicht

Schweizerische Staatsangehörige benötigen für einen Aufenthalt bis zu 30 Tagen kein Touristenvisum für Thailand. Für die Einreise wird ein gültiger Reisepass benötigt, der noch mindestens sechs Monate über das Einreisedatum hinaus gültig ist, ein Rück- oder Weiterreiseticket sowie ein Nachweis über ausreichende Geldmittel für den Aufenthalt.

### Achtung:

- Bei Einreise auf dem Landweg erhalten Sie nur eine Einreisegenehmigung für max. 15 Tage.
- Ausweispflicht: Ausländer müssen in Thailand ihren Reisepass immer auf sich tragen.
- Vergehen gegen die thailändischen Einreisebestimmungen werden streng geahndet. In gewissen Fällen kann ein illegaler Aufenthalt (sog. *overstay*) eine Ausschaffung bzw. Wiedereinreisesperre nach sich ziehen. Halten Sie sich deshalb strikt an Aufenthaltswitz und -dauer, die im Visum oder Einreiseformular eingetragen sind.

Schweizerische Staatsangehörige, die sich länger als 30 Tage in Thailand aufhalten wollen, benötigen zur Einreise ein Visum, das bei der zuständigen thailändischen Vertretung in der Schweiz beantragt werden muss.

Es gibt folgende Visa-Kategorien:

- *Transit Visa* (TS; S; O und C)
- *Tourist Visa* (TR und MT)
- *Non-Immigrant Visa* (F; B; IM; IB; ED; M; R; RS; EX und O)
- *Diplomatic Visa / Official Visa*
- *Courtesy Visa*

### WWW

- ✓ [Ausländische Vertretungen in der Schweiz](#)
- ✓ [Thailändische Botschaft Visa-Kategorien](#)

### EDA-Reisehinweise

Bitte konsultieren Sie vor Ihrem Reiseantritt auch die stets aktualisierten Reisehinweise des EDA und registrieren Sie Ihre Auslandsreisen online in der Travel Admin App. Das EDA kann Sie so in einer Krisensituation besser lokalisieren und kontaktieren.

### WWW

- ✓ [EDA Vertretungen und Reisehinweise](#)
- ✓ [EDA Travel Admin](#)
- ✓ [EDA Tipps vor der Reise](#)
- ✓ [EDA Tipps während der Reise](#)

## 2.1 Erwerbstätigkeit

Visa der Kategorie *Non-Immigrant Visa* (F; B; IM; IB; ED; M; R; RS; EX und O) können erteilt werden, wenn die Einreise nicht zu touristischen Zwecken erfolgt. Sie berechtigen zu einem Aufenthalt von max. 90 Tagen.

Um in Thailand arbeiten zu dürfen, müssen Ausländer im Besitze einer gültigen Arbeitsbewilligung (*Work Permit*) sein. Sie wird vom Arbeitsamt allerdings nur dann bewilligt, wenn der Ausländer oder die Ausländerin über eine in Thailand gefragte Qualifikation verfügt. Zudem muss der zukünftige Arbeitgeber gegenüber der Einwanderungsbehörde nachweisen, dass für die Stelle kein thailändischer Kandidat zur Verfügung steht. Es ist schwierig, einen entsprechenden Job zu bekommen – auch sind die Verdienstmöglichkeiten oft gering. Ausländer, die brutto CHF 4500 und mehr verdienen, sind eher die Ausnahme. CHF 2000 gilt schon als sehr gutes Einkommen. Selbst Thailänder mit einer qualifizierten Ausbildung verdienen oft nicht mehr als CHF 600 pro Monat.

Eine thailändische Firma muss für jeden ausländischen Staatsbürger, der in der Firma arbeiten will, mindestens 4 Thailänder beschäftigen. Darüber hinaus muss sie pro ausländische Arbeitskraft mindestens ein registriertes Kapital von THB 2 Millionen haben. Der thailändische Staat setzt zudem bei westlichen Arbeitnehmern ein Mindesteinkommen von THB 50'000 (= ca. CHF 1500) pro Monat voraus. Geringere Einkommen werden nicht akzeptiert. Es kann durchaus mehrere Monate dauern, bis eine Arbeitsgenehmigung bewilligt oder abgelehnt wird. Während der Beantragungsphase darf nicht gearbeitet werden. Verstöße werden hart bestraft.

Der ausländische Angestellte muss mit einem sog. *supporting letter* des potentiellen Arbeitgebers bei der zuständigen thailändischen Vertretung ein *Non-Immigrant B* Visum beantragen und damit einreisen. In der Regel kann die Arbeitsbewilligung nicht vorgängig beantragt werden. Die Arbeitsbewilligung (*Work Permit*) wird nach Einreise beim Arbeitsamt (*Labour Department*) während der ersten 90 Tage beantragt. Nach Erteilung der Arbeitsbewilligung kann das *Non-Immigrant B* Visum in ein Jahresvisum umgewandelt werden.

Welche Dokumente für den Visumantrag verlangt werden, können Sie dem Link „Thailändische Botschaft in Bern > Visa Kategorien“ entnehmen.

Eine Arbeitsbewilligung ist an die Tätigkeit und den Arbeitsplatz gebunden. Bei Wechsel des Arbeitsplatzes muss (auch wenn es sich um eine gleichartige Beschäftigung handelt) eine neue Arbeitsgenehmigung beantragt werden. Gleichzeitig erlischt das bestehende *Non-Immigrant B* Visum, und es muss ein neues beantragt werden. Meistens ist daher eine Ausreise zwingend.

Chancen haben Spezialisten, die über berufliches Knowhow bzw. über eine Qualifikation verfügen, die die thailändischen Arbeitnehmer nicht haben. Es kommen vor allem Managerposten (Top Management wie CEO, CFO, Controller, oder technische Spezialisten als „*experts*“) in Frage, immer vorausgesetzt, dass ein entsprechender Bedarf vorliegt und Kenntnisse sowie Zeugnisse und

Hochschulabschlüsse mit thailändischer Übersetzung vorgelegt werden können. Über 95 % der in Thailand arbeitenden Schweizer sind entweder Entsandte von Schweizerfirmen, in der Schweiz rekrutiert und eingestellt, oder Selbständigerwerbende, die eine eigene Firma gegründet haben. Es gibt kaum einen lokalen Arbeitsmarkt für Schweizer/Ausländer. Die Chancen, in Thailand vor Ort eine Anstellung zu finden, sind praktisch gleich null. Mit Ausnahme einiger börsenkotierter Firmen im obersten Management, beschäftigen thailändische Unternehmen in der Regel keine qualifizierten Ausländer.

Um den einheimischen Arbeitsmarkt zu schützen ist in Thailand Ausländern die Ausübung vieler Berufe gesetzlich (*Alien Employment Act, Foreign Business Act*) verboten.

Im Prinzip sind die folgenden Berufskategorien für Ausländer ausgeschlossen. Verbindliche Auskünfte in Zusammenhang mit den einschränkenden Auflagen für gewisse Berufskategorien erteilt jedoch die zuständige «*Alien Occupational Control Division, Department of Employment Ministry of Labor and Social Welfare*»

- Handarbeit
- Arbeiten in der Landwirtschaft, Tierzucht, Forstwirtschaft, Fischerei, Farmaufsicht
- Arbeiter, Hilfsarbeiter
- Architekt
- Auktionator
- Buchführungsprüfung (gelegentliche interne Rechnungsprüfung zulässig)
- Bürotätigkeit
- Das berufsmässige Steuern von Fahrzeugen (ausser Piloten bei internationalen Gesellschaften)
- Edelsteine schneiden oder polieren
- Friseur/in oder Kosmetiker/in
- Gold- oder Silberschmied, sowie Verarbeitung anderer wertvoller Materialien
- Handweberei
- Herstellung thailändischer Musikinstrumente
- Herstellung thailändischer Puppen
- Herstellung von Bronzeware
- Herstellung von Buddha-Statuen oder Bildern
- Herstellung von Gravur Produkten
- Herstellung von Keramik

- Herstellung von Schalen für Kollekten
- Herstellung von Matratzen oder Polsterdecken
- Herstellung von Messern
- Herstellung von Papier- oder Stoffschirmen
- Hoch- oder Tiefbauingenieur
- Holzschnitzereien
- Hutmacher
- Jurist
- Lackwarenherstellung
- Laden betreiben
- Maklertätigkeit und Vermittlung (im internationalen Geschäft zulässig)
- Manuelle Herstellung von Seidenprodukten
- Manuelle Zigarettenherstellung
- Matten-Weberei oder Herstellung aus Schilf, Stroh oder Bambus
- Maurerhandwerk, Zimmerhandwerk oder andere handwerklichen Berufe
- Papierproduktion in Handarbeit
- Schneider
- Schriftsetzer für Thaischrift
- Schuhmacher
- Seidenherstellung in Handarbeit
- Strassenverkäufer
- Touristenführer oder Reiseagent

### Entsendung und Dienstleistung

Siehe «Erwerbstätigkeit»

Die Arbeitserlaubnis wird für das Personal ausländischer Firmen normalerweise administrativ einfacher erteilt, wenn die Firma, die die Arbeitsgenehmigung beantragt, einen so genannten BOI-Status hat. Dies bedeutet, dass die Firma vom "Board of Investment" als förderungswürdig anerkannt wurde.

Dieser BOI-Status ist schwierig zu erlangen. Für kleine Firmen kann dies höchstens in der Produktion und Softwareentwicklung der Fall sein – in anderen Service / Dienstleistungsbereichen ist es praktisch ausgeschlossen. Wenn eine Firma den Status hat, kann sie fast unbegrenzt ausländische Arbeitnehmer beschäftigen. Je nach Aktivität gelten jedoch Einheimischen-Quoten (z.B. 2 Thai-Mitarbeiter auf 1 ausländischen Angestellten). Entsprechende Arbeitsbewilligungen werden rasch erteilt.

### Daueraufenthaltsbewilligung

Voraussetzung für die Erteilung einer Daueraufenthaltsbewilligung (*Permanent Residence*) ist, dass die/der Antragsteller/in sich bereits 3 aufeinanderfolgende Jahre mit einem *Non-Immigrant-Visum* in Thailand aufgehalten hat. Er/sie muss in diesem Zeitraum vom gleichen Arbeitgeber angestellt gewesen sein und mindestens THB 100'000 pro Jahr Einkommenssteuern bezahlt haben. Das monatliche Bruttosalär muss sich dabei mindestens auf THB 80'000 belaufen. Zudem müssen für den Erhalt einer Daueraufenthaltsbewilligung Thai-Sprachkenntnisse vorgewiesen und weitere Anforderungen erfüllt werden. Pro Jahr und pro Land können rund 100 Ausländer eine *Permanent Residence* erhalten.

**Ausreise:** Bei vorübergehender Ausreise aus Thailand müssen Inhaber/innen von Jahres-*Non-Immigrant-Visa* bzw. *Residence Certificates* beim *Immigration Bureau* vorgängig ein *Re-Entry Permit* einholen. Ohne diesen Antrag verfällt das Jahresvisum.

**Achtung:** Ausländische Staatsangehörige, die im Besitze eines Jahresvisums sind, müssen sich trotzdem alle 90 Tage bei den Immigrationsbehörden melden.

#### WWW

- ✓ [Immigration Bureau, Re-Entry Permit](#)
- ✓ [Immigration > div. Antragsformulare](#)
- ✓ [Immigration Bureau](#)
- ✓ [Immigration Offices - Checkpoints](#)
- ✓ [Thai Botschaft Visa Kategorien](#)
- ✓ [Ministry of Foreign Affairs > Visa and Travel Documents](#)
- ✓ [Working of Alien Act](#)

### Selbständige Erwerbstätigkeit

Investoren mit ausreichendem Investitionsumfang erleichtert das *Board of Investment* (BOI) die Erteilung einer Arbeitserlaubnis. Dies trifft auch für das Personal ausländischer Firmen zu.

#### WWW

- ✓ [Board of Investment](#)

## 2.2 Nichterwerbstätigkeit

### Sprachaufenthalt und Studium

Studierende und wissenschaftlich Tätige müssen ein Non-Immigrant Visa ED (Education) beantragen. Es ist in der Regel 3 Monate gültig und kann bis zu einem Jahr verlängert werden.

**WWW**

- ✓ [Studieren im Ausland \(Swissuniversities\)](#)
- ✓ [Ratgeber Sprachaufenthalt Studium im Ausland](#)

### Ruhestand

Personen, die das 50. Altersjahr überschritten haben und keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen, können ein *Non-Immigrant* Visum der Kategorie O für Rentner beantragen.

Die Voraussetzung zur Erteilung eines Rentnervisums ist der Nachweis, dass man entweder über eine Rente von mindestens THB 65'000 (=ca. CHF 2'000) pro Monat verfügt oder ein thailändisches Bankkonto im Betrag von THB 800'000 hat. Wenn man mit einem/r Thailänder/in verheiratet ist, genügen THB 400'000. Ein Schweizer Ehepaar muss den Nachweis zweimal erbringen oder zwei separate Thai-Konten nachweisen.

Ist die monatliche Rente niedriger als THB 65'000, so kann der Differenzbetrag in Form eines Bankguthabens auf einer thailändischen Bank nachgewiesen werden.

Die Liste der einzureichenden Dokumente ist auf der Webseite der thailändischen Immigrationsbehörde ersichtlich. In der Regel müssen die Dokumente und zum Teil auch die Bestätigungen in die thailändische Sprache übersetzt werden. Auskünfte über anerkannte Übersetzer erteilt die für Sie zuständige thailändische Vertretung.

**Achtung:** Ausländische Rentner, die im Besitze eines Jahresvisum sind, müssen sich trotzdem alle 90 Tage bei den Immigrationsbehörden melden. Im November 2016 hat die Regierung die Einführung eines 10-Jahresvisums für über 50-Jährige

beschlossen. Der Entscheid ist noch nicht umgesetzt.

**WWW**

- ✓ [Ratgeber «Ruhestand im Ausland»](#)
- ✓ [Thai Botschaft > Visa-Kategorien](#)

### Tourist

Siehe «Übersicht»

Schweizerische Staatsangehörige benötigen für einen Aufenthalt bis zu 30 Tagen kein Touristen- oder Geschäftsvisum für Thailand. Für die Einreise wird ein gültiger Reisepass benötigt, der noch mindestens sechs Monate über das Einreisedatum hinaus gültig ist, ein Rück- oder Weiterreiseticket sowie ein Nachweis über ausreichende Geldmittel für den Aufenthalt.

Schweizer Staatsangehörige, die sich länger als 30 Tage in Thailand aufhalten wollen, benötigen zur Einreise ein Visum, das bei der thailändischen Vertretung in der Schweiz beantragt werden muss.

Das Touristenvisum erlaubt einen Aufenthalt in Thailand von bis zu 60 Tagen pro Einreise ab Einreisedatum. Die Aufenthaltsdauer wird von der Einwanderungsbehörde bei Grenzübertritt festgelegt. Falls Sie beabsichtigen, Thailand nicht innerhalb dieser Frist zu verlassen, ist es notwendig, vor Ablauf der Frist beim zuständigen Immigrationsamt (*Immigration Bureau*) um Verlängerung des Visums nachzusuchen. Ein Aufenthalt als Tourist für mehr als 90 Tage ist nicht möglich.

### Geschäftsleute

Das *Non-Immigrant* Visum der Kategorie B (Business) richtet sich an Geschäftsleute und Unternehmer. Dieses kann für Aufenthalte aus geschäftlichen Gründen verlangt werden und ist eine Voraussetzung für eine spätere Arbeitsbewilligung, die auf Antrag des Arbeitgebers von der zuständigen Behörde in Thailand erteilt wird, oder für die Verlängerung. Siehe auch Rubrik «Erwerbstätigkeit».



## 3. Einfuhr und Zoll

### 3.1 Einfuhrbestimmungen

Zollfrei können persönliche Güter wie Kleidung, Kosmetika usw. in angemessener Menge und zum persönlichen Gebrauch eingeführt werden, darüber hinaus eine übliche Menge an Zigaretten (200 Stück) und Tabak (250 g) sowie ein Liter Wein oder Spirituosen.

#### Achtung:

- Generelles Einfuhrverbot besteht für alle Arten von Narkotika (Drogen), Feuerwaffen, Sprengstoff sowie pornografisches Material.
- Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz werden bei jeder Art von Drogen (inkl. Methadon) und schon bei kleinsten Mengen mit langjährigem Freiheitsentzug, in gravierenden Fällen gar mit der Todesstrafe geahndet. Die Haftbedingungen entsprechend nicht denjenigen in der Schweiz.

#### WWW

- ✓ [Thai Customs](#)
- ✓ [Narcotic Control Division](#)

### 3.2 Umzugsgut

Wer ein Jahresvisum oder eine Arbeitsbewilligung vorweisen kann, darf gebrauchte persönliche Effekten und Haushaltgegenstände «in vernünftigen Mengen» bis spätestens sechs Monate nach Ankunft zollfrei einführen.

#### WWW

- ✓ [Thai Customs: Import of household goods.](#)

### 3.3 Motorfahrzeuge

Die Einfuhr eines gebrauchten Motorfahrzeugs ist kompliziert und teuer (Zollabgaben) und in der Praxis nur für Personen mit Dauer-aufenthaltsbewilligung (*residents*) möglich. Sie müssen umfangreiche Belege vorweisen, und eine Bewilligung des Handelsministeriums sowie des *Thai Industrial Standard Institute* einholen. Die dabei

entstehenden Kosten können den Neuwert des Fahrzeuges erreichen.

#### WWW

- ✓ [Fahrzeug- und Zolldokumente Thailand \(Touring Club Schweiz\)](#)

### 3.4 Haustiere

Hunde und Katzen müssen gegen Tollwut bzw. Leptospirose geimpft sein (Impfzeugnis) und anhand eines Mikrochips identifiziert werden können. Die Impfungen müssen mindestens 21 Tage alt sein. Im Weiteren verlangt die *Animal Quarantine Station* (AQS) ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis. Wenn bei den amtlichen Dokumenten oder dem Gesundheitszustand der Haustiere Zweifel bestehen, müssen diese bis 30 Tage auf Kosten der Besitzer in Quarantäne. Notwendige Gesundheitschecks und Behandlungen während dieser Zeit gehen zu Lasten des Eigentümers.

#### WWW

- ✓ [Information for Importation of Live Animals](#)
- ✓ [Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen](#)  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)

### 3.5 Waffen

Die Einfuhr von Waffen und Munition ohne Bewilligung des Innenministeriums ist verboten.

#### WWW

- ✓ [Thai Customs: General Prohibitions and Restrictions](#)

### 3.6 Devisen

Ein- und Ausfuhr bis zu THB 50'000 (= ca. CHF 1'500); Fremdwährungen unbeschränkt; Deklaration obligatorisch für Beträge von mehr als USD 20'000 oder deren Gegenwert in anderen Währungen.

Überweisungen ins Ausland sind nur bis zu einer Höhe der zuvor aus dem Ausland eingeführten Beträge möglich. Daher sollte bei jedem Transfer nach Thailand oder Geldwechsel das FEC (*Foreign Exchange Certificate*) bei der Bank angefordert werden, das beim Rückwechsel oder bei der Ausfuhr im Original vorgelegt werden muss. Für den Geschäftssektor gelten besondere Bestimmungen.

WWW

- ✓ [Thai Customs: Foreign Currency](#)

### 3.7 Auslandschweizer und Schweizer Banken

#### Aktuelle Problematik

Im Zuge des Ausbaus von Regulierungen (internationale Normen/Standards, nationale Rechtsetzung und institutsinterne Vorschriften) ist in den vergangenen Jahren das Bewusstsein der Finanzinstitute für mögliche Rechts- und Reputationsrisiken, insbesondere im grenzüberschreitenden Geschäft, gestiegen. Dies hat zur Folge, dass im Ausland wohnhafte Personen von Schweizer Finanzinstituten zum Teil keinen oder nur restriktiven Zugang zu Finanzdienstleistungen erhalten. Diverse Schweizer Finanzinstitute bieten Auslandschweizerinnen und -schweizern mit Wohnsitz in zahlreichen Staaten aber weiterhin ein Zahlungsverkehrskonto an, unter Vorbehalt der lokalen und der schweizerischen rechtlichen Bestimmungen.

#### Besprechen Sie Ihren Fall!

Bankkunden stehen in einer privatrechtlichen Beziehung zur Bank. Betroffenen wird empfohlen, schon bei der Vorbereitung des Wegzugs von der Schweiz ins Ausland bzw. vom Ausland zurück in die Schweiz das Gespräch mit ihrem Bankinstitut zu suchen, um Regelungen zu finden, die ihren spezifischen Bedürfnissen gerecht werden.

#### Lösungen

Die konsularische Direktion verfolgt die Entwicklungen aufmerksam. Die Auslandschweizer-Organisation (ASO) strebt im Dialog mit Behörden und Bankinstituten ein besseres Angebot für die betroffenen Auslandschweizerinnen und -schweizer an (für nähere Information siehe den untenstehenden Link). Die Auswanderungsinteressierten können zusätzlich zur Kontaktaufnahme mit Bankinstituten die ASO um Ratschlag sowie Informationen über die günstigen Angebote bitten. Reichen diese Wege nicht, um eine befriedigende Lösung zu erzielen, so können sich Kundinnen und Kunden von Schweizer Bankinstituten an den Schweizerischen Bankenombudsman wenden.

#### Weitere Informationen

WWW

- ✓ [Artikel in der Schweizer Revue](#)
- ✓ [Banken-Ombudsman](#)
- ✓ [www.swisscommunity.org](http://www.swisscommunity.org)
- ✓ [Botschaft in Bangkok](#)

## 4. Impfungen und Gesundheit

### 4.1 Impfungen

Ein internationales Impfzeugnis wird nur verlangt, wenn die Einreise aus einem Land erfolgt, das von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als Krankheitsgebiet bezeichnet wird.

Folgende Impfungen werden empfohlen: Hepatitis A und B, Tetanus, Typhus/Paratyphus und Japanische Enzephalitis.

Die Standardimpfungen für Kinder und Erwachsene sollten vor einer Reise überprüft und vervollständigt werden.

### 4.2 Gesundheit

Das private Gesundheitswesen in Thailand ist hochstehend und die medizinische Betreuung ist in jeder Hinsicht gewährleistet. Auch Komplementär- und Alternativmedizin sind verbreitet. Das Preisniveau von Behandlungen ist normalerweise tiefer als in der Schweiz. Das öffentliche Gesundheitswesen liegt auf einem weit tieferen Niveau und ist nur in thailändischer Sprache zugänglich.

Das heisse Tropenklima, verbunden mit der Luftverschmutzung in den Grossstädten, kann auf die Dauer die Widerstandsfähigkeit gegen Krankhei-

ten reduzieren. Besonders Kleinkinder leiden relativ häufig an Ausschlägen und bakteriellen Infektionen. Letztere werden meist mittels Antibiotika bekämpft.

In Thailand sind zudem AIDS und Geschlechtskrankheiten stark verbreitet. Offizielle statistische Zahlen, die ein realistisches Bild über die Situation geben, sind nicht erhältlich.

#### Betäubungsmittel und Psychopharmaka

In vielen Ländern gelten besondere Vorschriften für die Mitnahme von betäubungsmittelhaltigen Medikamenten (z.B. Methadon) und Substanzen, mit denen psychische Erkrankungen behandelt werden. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls vor der Abreise direkt bei der zuständigen ausländischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) und konsultieren Sie die EDA-Reisehinweise, wo Sie Informationen zu diesem Thema sowie zur Reisemedizin finden.

#### WWW

- ✓ [Safetravel](#)
- ✓ [EDA Vertretungen und Reisehinweise](#)
- ✓ [WHO Länderberichte](#)

## 5. Anmeldung und Aufenthalt

### 5.1 Lokale Behörde

#### Informieren Sie sich!

Beachten Sie zwingend die Anmeldevorschriften Ihres Wohnlandes, da Sie bei verpasster Anmeldung mit Konsequenzen der Behörden vor Ort rechnen müssen!

Nach der Einreise in Thailand mit einem Non-Immigrant Visum müssen Ausländer, die einer legalen Beschäftigung nachgehen und eine Arbeitsgenehmigung (*Work Permit*) haben, bei dem zuständigen Immigrationsamt (*Immigration Bureau*) ein Jahresvisum beantragen. Das Immigration Bureau unterhält Amtsstellen in allen grösseren Städten. Der Geldnachweis entfällt, weil der Antragsteller im Monat mindestens THB 50'000 verdienen und versteuern muss.

Ausländer ab dem 50. Altersjahr, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, können mit dem *Non-Immigrant Visum* der Kategorie O für Rentner bei den Immigrationsbehörden ebenfalls ein Jahresvisum beantragen. Siehe auch Rubrik «Ruhestand».

#### WWW

- ✓ [Immigration Bureau > Re-Entry Permit](#)

### 5.2 Anmeldung bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland

#### Ihre Pflichten

Schweizerinnen und Schweizer, die ins Ausland ziehen, müssen sich bei der Schweizerischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland anmelden. Die Anmeldung hat innerhalb 90 Tagen nach Abmeldung bei der letzten, schweizerischen Wohngemeinde zu erfolgen. Sie können sich direkt bei der Vertretung oder über

den Online-Schalter anmelden. Für die Registrierung als Auslandschweizer/in werden der gültige Pass (oder die gültige ID), die Abmeldebescheinigung und falls vorhanden der Heimatschein benötigt.

#### Ihre Rechte

Die Anmeldung ist gratis, ermöglicht die Kontaktnahme in Notfällen und erleichtert die Formalitäten (z.B. bei der Erstellung von Ausweisschriften oder bei Zivilstandsangelegenheiten) und sichert den Bezug zur Schweiz. Wer als Auslandschweizerin oder Auslandschweizer bei einer Schweizer Vertretung angemeldet ist, erhält gratis die «Schweizer Revue», die Zeitschrift für Auslandschweizer, und kann sich (auf Verlangen) an Abstimmungen und Wahlen in der Schweiz beteiligen.

#### WWW

- ✓ [Verzeichnisse des EDA](#)
- ✓ [EDA Online Schalter](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)
- ✓ [Auslandschweizer-Organisation ASO](#)
- ✓ [Swisscommunity.org](#)

#### Weitere Informationen

Informationen zu den Meldepflichten und zur Militärdienstpflicht in der Schweiz finden Sie im Ratgeber «Auswanderung» und im Themen ABC «Auslandaufenthalt/Auswanderung».

#### WWW

- ✓ [Ratgeber Auswanderung](#)

## 6. Arbeiten

### 6.1 Arbeitsmarktlage

Mangels einer zuverlässigen Arbeitslosenstatistik beruhen die Angaben zur Erwerbslosigkeit bei Ausländern auf Schätzungen. Personen mit höherer kaufmännischer Ausbildung (sofern als Top Management CEO, CFO oder technische Experten), aus dem Hotelfach, Ingenieure, etc. haben am ehesten die Chance, in Thailand eine Anstellung zu finden. In der Regel erfolgt die Suche und Anstellung über das Headoffice. Vor Ort werden die Stellen nicht ausgeschrieben. Die Beherrschung der englischen Sprache wird vorausgesetzt.

Es ist ausserordentlich schwierig, in Thailand eine Arbeitsbewilligung zu erhalten. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, in erster Linie einheimische Arbeitnehmer/innen zu berücksichtigen. Es bestehen einschränkende Auflagen für gewisse Berufskategorien für Ausländer (*Alien Employment Act*). Ausnahmen werden nur bewilligt, wenn sich mangels beruflicher Kenntnisse keine einheimischen Arbeitskräfte finden lassen. Thailändische Unternehmen verzichten in der Regel auf die Anstellung von gut ausgebildetem ausländischem Personal – es besteht daher kein eigentlicher Arbeitsmarkt für qualifizierte Ausländer.

Siehe auch unter der Rubrik «Erwerbstätigkeit.».



### 6.2 Arbeitsbedingungen

#### Arbeitsrecht

Das thailändische Arbeitsrecht wurde durch den *Labour Protection Act* im Jahr 1998 grundlegend geändert und umfassend modernisiert. Dennoch ist der Arbeitsmarkt trotz niedriger Arbeitslosenquote nicht mit dem Europäischen vergleichbar. Ohne besondere berufliche Qualifikationen und Erfahrungen ist ein gut bezahlter Job in Thailand schwer zu finden. Erfahrungsgemäss haben ausländische Unternehmen ein höheres Lohnniveau

und bieten mehr Urlaubstage sowie bessere Sozialleistungen an. Zu berücksichtigen sind natürlich auch die Leistungen, die dem Arbeitnehmer laut Arbeitsvertrag zustehen.

Die Beziehung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist im Wesentlichen im *Labour Protection Act* und im *Civil and Commercial Code, Sections 575 bis 586* und einigen weiteren gesetzlichen Vorschriften geregelt.

#### Arbeitsverträge

Ein Arbeitsvertrag kann sowohl mündlich als auch schriftlich geschlossen werden. Aus Beweisgründen empfiehlt sich für Anstellungsverträge allerdings die schriftliche Form.

Es wird zwischen Probearbeitsverhältnissen und Vollzeit- bzw. Teilzeitarbeitsverhältnissen unterschieden. Ein Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet abgeschlossen. Befristet abgeschlossene Arbeitsverträge (z.B. für Projekte im Anlagebau oder im Baugewerbe) gelten nach thailändischem Arbeitsgesetz nach 2 bis 3 erfolgten Lohnzahlungen als unbefristet.

Jedes Unternehmen hat andere Anstellungsbedingungen und eigene Verträge. Die gesetzlichen Mindestlöhne, die nur für ungelernete Arbeiter gelten, variieren je nach Provinz.

Die gesetzliche Arbeitszeit ist auf acht Stunden pro Tag bzw. 48 Stunden pro Woche begrenzt. Ist die Arbeit potentiell gesundheitsschädlich, darf sie sieben Stunden/Tag bzw. 42 Stunden/Woche nicht überschreiten. An mindestens einem Tag in der Woche muss jeder Arbeitnehmer frei haben. Dies ist gewöhnlich der Sonntag.

Personen, die länger als ein Jahr bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, steht ein bezahlter Urlaub von mindestens sechs Tagen zu. Einzelheiten regeln die innerbetrieblichen *Work Rules and Regulations*.

Wird einem Angestellten gekündigt, ist gesetzlich eine Abgangsentschädigung vorgeschrieben, die sich nach Dienstjahren richtet und maximal 10

Monatsgehälter betragen kann (*Labour Protection Act*).

### Arbeitsbewilligung

Um zu arbeiten benötigen Ausländer eine gültige Arbeitsbewilligung (*Work Permit*). Diese wird vom Arbeitsamt allerdings nur dann bewilligt, wenn der Ausländer über eine in Thailand gefragte Qualifikation verfügt. Zudem muss der zukünftige Arbeitgeber gegenüber der Einwanderungsbehörde nachweisen, dass für die Stelle kein thailändischer Kandidat zur Verfügung steht. Es ist recht schwierig, einen entsprechenden Job zu bekommen – auch sind die Verdienstmöglichkeiten oft enttäuschend. Gehälter von CHF 4'500 und mehr sind eher die Ausnahme. CHF 2'000 gilt als gutes Einkommen. Selbst Thailänder mit einer qualifizierten Ausbildung verdienen oft nicht mehr als CHF 600 im Monat.

Eine thailändische Firma muss für jeden Ausländer, der in der Firma arbeiten will, mindestens vier Thailänder beschäftigen. Darüber hinaus muss die thailändische Firma pro Ausländer ein registriertes Kapital von mindestens THB 2 Millionen haben. Der thailändische Staat setzt bei westlichen Arbeitnehmern ein Mindesteinkommen von THB 50'000 (= ca. CHF 1'500) pro Monat voraus. Geringere Einkommen werden nicht akzeptiert. Es kann durchaus mehrere Monate dauern bis ein Arbeitsgesuch bewilligt oder abgelehnt wird. Während der Beantragungsphase darf nicht gearbeitet werden. Verstösse werden hart bestraft.

Wenn der ausländische Arbeitnehmer auf der Basis einer Jobzusage bei der zuständigen thailändischen Vertretung ein *Non-Immigrant B* Visum beantragt hat und damit einreist, kann der thailändische Arbeitgeber die Arbeitsbewilligung beantragen.

Welche Dokumente für den Visumantrag verlangt werden können Sie dem Link «Thailändische Botschaft in Bern > Visa Kategorien» entnehmen.

Nach der Einreise in Thailand muss man mit der Bewilligung des Arbeitsamtes beim Immigrationsamt (*Immigration Bureau*) das *Work-Permit-Visa* bewilligen und im Pass eintragen lassen. Das

*Immigration Bureau* ist ebenfalls für Verlängerungen zuständig. Amtsstellen des *Immigration Bureau* befinden sich in allen grösseren Städten.

### Handelskammern

Die *Swiss-Thai Chamber of Commerce* (STCC) vereint rund 150 in Thailand ansässige Schweizer Firmen und solche mit engem Bezug zur Schweiz. Die STCC bietet ein interessantes berufliches Netzwerk.

### Selbständige Berufsausübung

Selbständige Berufsausübung und ausländische Investitionen sind in Thailand grundsätzlich willkommen und werden gefördert.

#### WWW

- ✓ [Swiss-Thai Chamber of Commerce](#)
- ✓ [Switzerland Global Enterprise](#)
- ✓ [Department of Labour](#)
- ✓ [Thailändische Vertretungen in der Schweiz](#)
- ✓ [Thailändische Botschaft in Bern > Visa-Kategorien](#)
- ✓ [Board of investment of Thailand](#)
- ✓ [Wirtschafts- und Exportförderung der Schweizerischen Botschaft in Bangkok](#)
- ✓ [Swissnex](#)

## 6.3 Stellensuche und Bewerbung

### Private Stellenvermittlung

Der Arbeitsmarkt ist für Ausländer praktisch inexistent, daher unterhalten die internationalen Rekrutierungsfirmen auch keine Büros in Thailand. Die wenigen vorhandenen Niederlassungen konzentrieren sich auf die Vermittlung von thailändischen Arbeitnehmern.

Dies hat zur Folge, dass die Stellensuche in Thailand nicht einfach ist. Die Mehrzahl der in Thailand ansässigen Schweizer Firmen besetzen ihre Stellen via Mutterhaus. Die Schweizerisch-Thailändische Handelskammer publiziert Stellenanzeigen und Stellengesuche. Von Nutzen sind globale Internet-Suchmaschinen.

## WWW

- ✓ [Online Newspapers](#)
- ✓ [Swiss-Thai Chamber of Commerce](#)

### Bewerbung

Der Hauptgrund, warum thailändische Unternehmen grundsätzlich keine Ausländer einstellen, ist der kulturelle Unterschied. Die meisten Firmen sind patriarchalisch geführte Familienunternehmen, wo alle Kompetenzen bei den Familienmitgliedern liegen und nicht aus der Hand gegeben werden. Auch Art und Weise, wie Änderungen, Rationalisierungen, Effizienzsteigerungen etc. angegangen werden, sind so unterschiedlich, dass Arbeitsverhältnisse mit qualifizierten Ausländern in der Regel von kurzer Dauer sind. Da die Seniorität im sozialen Gefüge sowie die Lohnstruktur wichtiger eingestuft werden als die Qualifikationen, sind Konflikte oft vorprogrammiert. Nur in wenigen Firmen spricht man English, meist nur auf Ebene der Firmeninhaber. Der Rest des oberen und mittleren Kaders kann sich oftmals nur in Thai verständigen. Sämtliche Firmenunterlagen (z.B. Administration, Organisation und Produktion) sind ausschliesslich in Thai. Weiter erschwerend kommt der jährlich wiederkehrende administrative Aufwand für die Erneuerung von Visa und Arbeitsbewilligung hinzu.

Bewerberinnen und Bewerber, die in Thailand arbeiten wollen, sollten nebst Englisch- auch über Thai-Kenntnisse verfügen. Dies ist auch eine der Voraussetzungen, um in der Gesellschaft nicht völlig isoliert dazustehen und Kontakte zu Kollegen aufbauen zu können.

Die kulturellen und sprachlichen Herausforderungen sowie das niedrige Lohnniveau führen dazu, dass es für ausländische Bewerber grundsätzlich einfacher ist, eine Anstellung bei einem schweizerischen oder ausländischen Unternehmen zu finden.

Bei der Bewerbung für eine Firma in Thailand muss der Kandidat/die Kandidatin genau darauf achten, dass das gewünschte Profil den Anforderungen vollumfänglich entspricht.

## WWW

- ✓ [Bewerbungstipps für Thailand](#)

### Firmenliste

Die Schweizerisch-Thailändische Handelskammer (*Swiss-Thai Chamber of Commerce*) führt Listen der in Thailand tätigen Schweizer Firmen. Die Webseite ist unter der Rubrik «Selbständige Berufsausübung» aufgeführt.

## 6.4 Diplomanerkennung

### Netzwerk von Informationsstellen

Informationen zur Anerkennung von akademischen und beruflichen Qualifikationen finden sich auf der Webseite des Netzwerks ENIC-NARIC. Auf dieser Webseite sind auch die Adressen der nationalen Informationszentren (z.B. Swiss ENIC) aufgelistet.

### SBFI / EDA

Fragen zu diesem Thema können an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gerichtet werden.

## WWW

- ✓ [www.enic-naric.net](http://www.enic-naric.net)
- ✓ [Swiss ENIC \(swissuniversities\)](#)
- ✓ [EDA Diplome, Abschlüsse, Zeugnisse](#)
- ✓ [Anerkennung ausländischer Diplome \(SBFI\)](#)



# 7. Vorsorge und Versicherung

## 7.1 Sozialversicherungssystem

### Sozialversicherungsabkommen

Zwischen Thailand und der Schweiz besteht kein Sozialversicherungsabkommen.

### Nationales System

#### Nationales Sozialversicherungssystem

Die folgenden Informationen zur ausländischen Sozialversicherung bieten einen allgemeinen Überblick. Sie ersetzen keine Beratung durch den ausländischen Versicherungsträger, der alleine für kompetente Auskünfte zum nationalen Versicherungssystem zuständig ist.

In Thailand gibt es seit 1990 eine Sozialversicherung (*Social Security Fund, SSF*) mit westlicher Prägung und derzeit 9,1 Millionen Arbeitnehmern als Mitglieder. Sie soll die Bereiche Altersvorsorge, Krankheit und Arbeitslosigkeit abdecken. Die Leistungen des SSF sind ausserordentlich tief und daher für Ausländer für die Lebensplanung in Thailand nicht relevant.

Ein Unternehmen, das Arbeitnehmer beschäftigt, einschliesslich Ausländer, muss beim SSF registriert sein und Beiträge leisten, damit die Arbeitnehmer sozialversichert sind. Die Sozialversicherung umfasst die Kranken- und Schwerbehindertenversicherung für nicht arbeitsbedingte Verletzungen und Krankheiten, Schwangerschaft, Sterbeversicherung, Kindergeld und Rente. Für die Beiträge kommen gemäss dem *Social Security Act* sowohl der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, als auch der Staat auf. Zurzeit sind von Arbeitnehmer und -geber jeweils 5% des monatlichen Gehalts zu zahlen, der Staat steuert weitere 0.25% hinzu. Zu beachten ist allerdings, dass nicht alle Arbeitnehmer unter den *Social Securities Act* fallen. So kann sich z.B. der Besitzer eines Unternehmens (Thai oder Ausländer) nicht beim SSF registrieren.

Alle (auch Ausländer), die 15 Jahre lang in den SSF eingezahlt haben und das 55. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Rentenanspruch. Dieser beläuft sich auf etwa 20% des Verdienstes der letzten 60 Monate – im Durchschnitt berechnet. Wer länger als 15 Jahre einbezahlt hat, bekommt für jedes weitere Jahr eine um 1,5% angehobene Pension. Das maximal versicherte Gehalt ist minim und liegt bei THB 15'000, daher ist die Maximalrente minim.

Das soziale Netz umfasst beschränkte Beiträge an eine ambulante und stationäre ärztliche Behandlung bei Krankheit oder Unfall, zahnärztliche Behandlung, Mutterschaft, Kindergeld, Lohnfortzahlung, Invalidität, Rente (ab 55. Lebensjahr), Hinterbliebenenrente, selbst einen Zuschuss zu Beerdigungskosten. Einige Leistungen können von Ausländern nicht bezogen werden. Auszahlungen ins Ausland sind nicht möglich, und ausländische Bezüger müssen die üblichen Visa- und Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen.

Ausserdem gibt es den *Workmen's Compensation Fund* für arbeitsbedingte Unfälle, Krankheiten und Todesfälle. Arbeitgeber müssen gemäss dem *Workmen's Compensation Act B.E. 2537* in der Regel einmal jährlich für ihre dem *Workmen's Compensation Fund* unterstehenden Arbeitnehmer einzahlen. Die Beiträge variieren je nach Risikoklasse der Arbeitnehmer bzw. des Jahreslohns jedes Arbeitnehmers.

**Achtung:** Da der Schutz der Sozialversicherung nur Mindeststandards erfüllt empfiehlt sich eine zusätzliche berufliche Vorsorge und Versicherung gegen Krankheit sowie Unfall.

WWW

✓ [Social Security Office of Thailand](#)



## 7.2 Altersvorsorge

Siehe auch «Sozialversicherungssystem»

## 7.3 Kranken- und Unfallversicherung

### Nationale Versicherungen

Die Leistungen der staatlichen thailändischen Sozialversicherung garantieren den thailändischen Arbeitnehmern einen Mindeststandard an sozialer Sicherheit, der für Ausländer jedoch kaum ausreicht.

Es empfiehlt sich der Abschluss einer privaten Krankenversicherung.

### Private Versicherungen

Vor der Arbeitsaufnahme gilt es abzuklären, ob Ihr Versicherungsschutz bei Krankheit im Ausland genügt. Vielfach empfiehlt sich, eine internationale Krankenversicherung für die Zeit des Auslandsaufenthaltes abzuschliessen. Alle Versicherungen haben eine Alterslimite für den Eintritt und können alle vorbestehenden Krankheiten ausschliessen. Die Prämien (bei vergleichbarer Deckung) sind meistens erheblich höher als in der Schweiz, da weder die Spitäler noch die Versicherungen durch das staatliche Sozialwesen quer-subsventioniert sind. Zudem steigen sie im Alter progressiv. Bei thailändischen Versicherungen ist eine lebenslange Versicherungsgarantie oft nicht gewährt.

Sie sollten in Erfahrung bringen, zu welchen Bedingungen man Sie im Gastland versichert. Auf jeden Fall mit der Kündigung einer bestehenden Zusatzversicherung in der Schweiz zuwarten, bis eine vorbehaltlose Aufnahme vom internationalen Versicherer vorliegt.

### Arbeitslosenversicherung

Die Leistungen der staatlichen thailändischen Sozialversicherung sollten den thailändischen Arbeitnehmern einen Mindeststandard an sozialer Sicherheit garantieren. Ausländer haben im Prinzip keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Verliert ein Ausländer seine Stelle (unabhängig vom Grund), verfällt gleichentags sein *Non-Immigrant* Visum (d.h. er muss das Land am selben Tag verlassen oder eine Visaverlängerung von maximal 7 Tagen beantragen).

## Berufliche Vorsorge

Siehe Rubrik «Sozialversicherungssystem»

## 7.4 Schweizerische AHV/IV

### Auszahlung ordentlicher Renten

Ordentliche AHV- und IV-Renten (mit Ausnahme der IV-Viertelsrente) für schweizerische Staatsangehörige können an jeden beliebigen Wohnort überwiesen werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch die schweizerische Ausgleichskasse in der Regel in der Währung des Wohnsitzstaates. Die anspruchsberechtigte Person kann ihre Rente auch auf ein persönliches Postcheck- oder Bankkonto in der Schweiz auszahlen lassen. Beachten Sie, dass Hilflosenentschädigungen und Ergänzungsleistungen nur bei Wohnsitz in der Schweiz ausbezahlt werden.

### Freiwillige AHV/IV

Der freiwilligen AHV/IV können schweizerische Staatsangehörige beitreten, die nicht in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA leben, falls sie unter anderem unmittelbar vor ihrem Wegzug während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert waren. Die Mitgliedschaft in der freiwilligen AHV/IV entbindet die Betroffenen nicht von einer allfälligen Versicherungspflicht im Wohn- bzw. Erwerbsland. Der Beitragssatz für Erwerbstätige beläuft sich auf 10,1% des massgebenden Einkommens. Der jährliche Mindestbeitrag liegt bei 950 CHF. Die freiwillige AHV/IV bietet insbesondere nichterwerbstätigen Personen, die in ausländischen Sozialversicherungssystemen oft keine Versicherungsmöglichkeit haben, einen Schutz für die Risiken Alter, Invalidität und Tod.

### Besondere Bestimmungen

#### Arbeitnehmer eines Schweizer Unternehmens

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Ausland wohnen, dort für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz tätig sind und von ihm entlohnt werden, sowie ihre nichterwerbstätigen Ehegattinnen und Ehegatten, die sie ins Ausland begleiten, gelten besondere Bestimmungen. Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Ausgleichskasse.

#### Studentinnen und Studenten

Geben Studierende ihren Wohnsitz in der Schweiz auf, um im Ausland einer Ausbildung nachzugehen, können Sie die Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen weiterführen.

#### Weitere Informationen

Weitere Auskünfte zur freiwilligen AHV/IV und zu den Beitrittsbedingungen erteilt die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf:



#### AHV-Rentner (1. Säule) und Pensionskassenbezüger (2. Säule)

Stellen Sie sicher, dass die Überweisung von Renten aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Pensionskasse oder sonstigen Versicherungen funktioniert. Domizilwechsel müssen unbedingt der AHV-Ausgleichskasse, der zuständigen Pensionskasse und dem Versicherungsträger mitgeteilt werden. Die Schweizerische Ausgleichskasse SAK sendet allen Leistungsbezügern jährlich eine Lebens- und Zivilstandsbescheinigung. Damit die Rente ohne Unterbruch bezahlt wird, muss das Formular ausgefüllt und durch eine Amtsbehörde attestiert innerhalb von 90 Tagen zurückgeschickt werden.

#### Besteuerung der Pensionskassenrenten

Auf Pensionskassenrenten erhebt die Schweiz in der Regel eine Quellensteuer, wenn der Rentenbezüger im Ausland wohnt. Doppelbesteuerungsabkommen können vorsehen, dass die Quellensteuer entfällt oder vom Rentenbezüger im Wohnsitzland zurückgefordert werden kann (siehe Kapitel «Steuern»).

## 7.5 Sozialhilfe und Fürsorge

### Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS)

Der Dienst Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS) des EDA gewährt unter gewissen Voraussetzungen bedürftigen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern Sozialhilfe. Gerät jemand in eine Notlage, so sind zunächst die eigenen Mittel auszuschöpfen, um

die Situation zu überwinden. Stellt sich damit keine Verbesserung der Notlage ein, ist zu klären, inwiefern die Verwandtschaft oder Bekannte helfen können. Es ist auch abzuklären, welche Leistungen und Unterstützung von Seiten des Aufenthaltsstaates möglich sind. Zuletzt können die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Bundesstelle Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen (SAS) abgeklärt werden.

### Wer gilt als Auslandschweizer?

Auslandschweizerin bzw. Auslandschweizer ist, wer in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und im Auslandschweizerregister eingetragen ist.

### Grundsatz

Im Grundsatz kann die SAS Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer unter bestimmten Voraussetzungen unterstützen, wenn diese bedürftig sind. Die Sozialhilfe stellt in der Regel keine dauernde Unterstützung dar. In die Beurteilung, ob eine Person im Ausland unterstützt werden kann, werden unter anderem die familiären Beziehungen, die Beziehungen im Wohnstaat und Sinn und Möglichkeit einer Rückkehr mit einbezogen. Ein Gesuch um Sozialhilfe kann bei der für die Person zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland eingereicht werden.

### Verfahren

Die SAS entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung eines Gesuchs und über die Höhe, Art und Zeitdauer der gegebenenfalls gewährten Leistungen der Sozialhilfe. Je nach Situation leistet das EDA der bedürftigen Person finanzielle Hilfe im Ausland oder ermöglicht dieser die Rückkehr in die Schweiz. Bei einer Rückkehr koordiniert die SAS soweit notwendig mit den kantonalen Behörden die erste Hilfe in der Schweiz.

### Doppelbürgerinnen und Doppelbürger

Besitzen Sie ein weiteres Bürgerrecht, gelten besondere Regelungen. Ein Gesuch wird in der Regel abgelehnt, wenn die ausländische Staatsangehörigkeit vorherrscht. Beurteilungskriterien sind die Beziehungen zur Schweiz, die Umstände, die zum Erwerb des ausländischen Bürgerrechts geführt haben, vor allem aber auch wo die Kindheit und die Ausbildungszeit verbracht wurden.

## Rückerstattung

Sozialhilfeleistungen müssen zurückerstattet werden, wenn dies zumutbar und ein angemessener Lebensunterhalt gesichert ist. (Siehe Formular «Rechte und Pflichten»)

### WWW

- ✓ [Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer \(SAS\)](#)
- ✓ [Formulare für die Gesuchstellung](#)

## 8. Steuern

Die *Taxpayer identification number TIN* ist eine Steueridentifikationsnummer, die in Steuerverfahren benötigt wird. Diese erhalten Sie beim lokalen Steueramt am Aufenthaltsort. Die Adressen der lokalen Steuerämter finden Sie auf der Webseite des thailändischen [Revenue Departments](#).

### 8.1 Direkte und indirekte Steuern

Jede natürliche Person, ob mit Wohnsitz in Thailand oder nicht, ist einkommensteuerpflichtig, soweit Einkünfte in Thailand bezogen oder aus Thailand stammen. Das lokale Steueramt informiert Sie, was in Thailand als Einkommen gilt und welche Einkommen deklariert werden müssen.

Ausländische Einkünfte unterliegen spätestens dann der thailändischen Einkommensteuer, wenn die Person sich länger als 180 Tage in Thailand aufhält.

Einkommensteuererklärungen müssen bis zum 31. März für das vorangegangene Steuerjahr abgegeben werden. Die Steuersätze sind gestaffelt und betragen je nach steuerbarem Jahreseinkommen 10% bis 35%. Einkommen bis THB 150'000 sind steuerfrei.

Thailand kennt keine Vermögenssteuer. Eine Erbschaftssteuer wurde eingeführt und kommt ab 20 Mio. THB Erbmasse zum Zuge. Die Steuersätze sind abhängig vom Verwandtschaftsgrad. Eine neue *Property Tax* für Immobilien wird zurzeit eingeführt, voraussichtlich ab einem Immobilien- bzw. Landwert von 20 Mio. THB. Eigentumswohnungen im Besitz von natürlichen Personen sollen nicht betroffen sein.

WWW

- ✓ [Tax Offices \(Revenue Department\)](#)
- ✓ [Revenue Code](#)

### Mehrwertsteuer (VAT)

Der Mehrwertsteuersatz für sämtliche Güter und Dienstleistungen beträgt 7%. Es gibt bestimmte Ausnahmen, für die entweder gar keine oder eine niedrigere VAT fällig ist.

Unternehmer müssen sich zwingend (ab einem Jahresumsatz der Firma ab 1.8 Mio. THB) beim *Revenue Department* registrieren und eine Mehrwertsteuer beantragen. Die einbehaltene Mehrwertsteuer muss dann monatlich an das *Revenue Department* abgeführt werden. Ist der Betrag aus eingedommener Mehrwertsteuer und gezahlter Vorsteuer negativ, kann eine Erstattung bzw. die Verrechnung mit zukünftigen Mehrwertsteuerpflichten beantragt werden (d.h. keine Verrechnung möglich mit Quellensteuern, Körperschafts- oder anderen Steuern).

Eine Mehrwertsteuernummer kann beim *Revenue Department* beantragt werden.

### Gewerbsteuer

Bestimmte Unternehmen müssen anstelle der Mehrwertsteuer eine spezielle Ertragssteuer (Gewerbsteuer) entrichten. Zu diesen Unternehmen gehören Versicherungen und Vorsorgeunternehmen, Banken, Kreditgeber und ähnliche Unternehmen, Börsen- und Immobilienhändler sowie Pfandleiher.

### Körperschaftssteuer

Der Körperschaftssteuersatz in Thailand ist progressiv und beträgt derzeit 15% bis 30%, je nach Umsatz und Aktienkapital des Unternehmens.

### 8.2 Doppelbesteuerung

Thailand und die Schweiz haben am 12.02.1996 ein Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung geschlossen.

Dieses Abkommen ist für in Thailand wohnhafte Auslandschweizer insbesondere dann von Bedeutung, wenn sie (weiterhin) gewisse Einkünfte aus der Schweiz beziehen, wie Einkünfte aus Liegenschaften oder aus Erwerbstätigkeit, Ruhegehälter, Dividenden und Zinsen. Das Abkommen schränkt die Schweiz als Quellenstaat solcher Einkünfte in ihrem Besteuerungsrecht ein und/oder verpflichtet Thailand zur Anrechnung der Schweizer Steuern an die Einkommensteuern von Thailand. Nähere Auskunft hierüber erteilt das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF in Bern.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat eine Liste über die Höhe der unter den entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz zulässigen Quellensteuersätze auf Dividenden und Zinsen veröffentlicht (siehe Link im nachstehenden Linkkästchen). Aus dieser Liste geht auch hervor, welches Formular zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu verwenden ist. Für Fragen betreffend die Rückerstattung der Schweizer Verrechnungssteuer auf Dividenden und Zinsen von in Thailand ansässigen Personen ist das Team 2 der Abteilung Rückerstattung der ESTV zuständig.

Für die Erhebung (und eine allfällige Rückerstattung) der Schweizer Steuern in Bezug auf die übrigen Einkünfte sind die kantonalen Steuerverwaltungen zuständig. Wertvolle Informationen für im Ausland ansässige Bezüger von solchen Einkünften finden sich im Rundschreiben mit der Bezeichnung „Quellensteuern - Merkblätter und DBA-Übersichten für die Quellensteuer“ der ESTV an die kantonalen Steuerverwaltungen. Dieses Rundschreiben wird jährlich aktualisiert.

**Wichtig:** Das zuständige lokale Steueramt in Thailand stellt Ihnen die Bestätigungen aus, die Sie für die Rückforderung von Quellensteuerabzügen benötigen (z. B. Bestätigung zum steuerlichen Wohnsitz).

### WWW

- ✓ [Doppelbesteuerungsabkommen mit Thailand](#)
- ✓ [Tax Treaties \(Revenue Department\)](#)
- ✓ [Doppelbesteuerung \(SIF\)](#)
- ✓ [Dokument „Steuer-entlastungen für schweizerische Dividenden und Zinsen \(Verrechnungssteuer\)“ \(ESTV\)](#)
- ✓ [Rundschreiben „Quellensteuern – Merkblätter und DBA-Übersichten für die Quellensteuer“ \(ESTV\)](#)

## 9. Familienzusammenführung, Ehen, Partnerschaften

### 9.1 Familienzusammenführung

Siehe Kapitel 2 «Einreise- und Visabestimmungen», sowie Kapitel 6.2 «Arbeitsbedingungen».

### 9.2 Ehen

#### Meldepflicht

Eine im Ausland zivilrechtlich geschlossene Ehe wird in der Schweiz anerkannt und muss den schweizerischen Zivilstandsbehörden gemeldet werden.

#### Verfahren

Schweizerinnen und Schweizer melden ihre im Ausland geschlossene Ehe der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland. Diese übersetzt und beglaubigt die Dokumente und übermittelt sie gebührenfrei in die Schweiz. Ausnahmsweise kann die Meldung auch bei der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen erfolgen, die die Dokumente bei Bedarf an die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland zwecks Übersetzung und Beglaubigung schickt (gebührenpflichtig).

#### Kontaktaufnahme im Voraus

Wir empfehlen Ihnen, bereits vor der Eheschliessung bei der zuständigen schweizerischen Vertretung abzuklären, welche Vorschriften zu beachten sind, damit die Eheschliessung in der Schweiz so rasch wie möglich anerkannt und im Personenstandsregister eingetragen werden kann.

#### Weitere Informationen

Nähere Auskünfte können dem Merkblatt über die Eheschliessung im Ausland des Bundesamtes

für Justiz (BJ) sowie den Unterlagen der ausländischen Behörden entnommen werden.

#### WWW

- ✓ [Merkblätter Eheschliessung Bundesamt für Justiz](#)
- ✓ [Merkblatt Heirat der Botschaft in Bangkok](#)

### 9.3 Partnerschaften

Die im Jahre 2007 verabschiedete neue Verfassung verbietet die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung.

In Thailand werden gleichgeschlechtlich orientierte Personen weitgehend toleriert und Aggressionen gegen sie sind selten. Das liegt mit Sicherheit auch am sanften und gewaltfreien Buddhismus, der in Thailand Staatsreligion ist. Das heisst nicht, dass deren Alltag völlig diskriminierungsfrei wäre. Dennoch haben sie es viel einfacher als in anderen asiatischen Ländern.

In Thailand wird Homosexualität als Privatsache und im Buddhismus als "Schicksal" betrachtet, das man - zumindest im jetzigen Leben - nicht ändern kann. In den Medien sind Schwule oder Transvestiten häufig präsent, aber eine gesellschaftspolitische Auseinandersetzung über homosexuelle Lebensweisen wie in westlichen Ländern findet kaum statt. In der Öffentlichkeit gilt es als unschicklich, Gefühle zu zeigen.

## 10. Schule und Bildung

### 10.1 Schulsystem

In Thailand beträgt die Schulpflicht 9 Jahre:

Grundbildung: 12 Jahre (Level 1 – Level 12)

Schulpflicht: 9 Jahre (Level 1 – Level 9)

Kostenfrei: 15 Jahre (Kindergarten 1/2/3  
und Level 1 – 12)

Kinder mit nur ausländischer Nationalität werden in der öffentlichen Grundschule nicht zugelassen.

Auch private Schulen mit thailändischem Studienplan kommen aus sprachlichen Gründen für ausländische Kinder kaum in Frage. Die Unterrichtsmethoden entsprechen nicht dem modernen westlichen Standard.

### 10.2 Internationale Schulen

In allen grossen Städten gibt es gute internationale Privatschulen. Diese Schulen folgen teilweise dem Ferienplan ihrer Länder. Dazu gehört die deutschsprachige Schule, die von der Schweiz und Deutschland unterstützt und anerkannt wird. Weiter gibt es das Goethe-Institut, ein Lycée français (mit französischem Schulsystem) und zahlreiche englische und amerikanische Schulen. In Chiang Mai gibt es eine christliche, deutschsprachige Schule. Weitere internationale Schulen mit Unterricht in englischer Sprache befinden sich in Chiang Mai, Pattaya und Phuket. Die jährlichen Schulkosten belaufen sich auf 7000 bis 20'000 CHF, je nach Schule und Alter des Kindes.

#### WWW

- ✓ [RIS Swiss Section – Deutschsprachige Schule Bangkok](#)
- ✓ [Bundesverwaltungsamt - Auslandschulwesen](#)
- ✓ [Christliche Deutsche Schule Chiang Mai](#)
- ✓ [Agence pour l'enseignement français à l'étranger](#)

#### WWW

- ✓ [Lycée Français International de Bangkok](#)
- ✓ [Bangkok Patana School \(British International School\)](#)
- ✓ [International School Bangkok](#)
- ✓ [Ruamrudee International School](#)
- ✓ [New International School of Thailand](#)

### 10.3 Schweizerschulen

Das Bundesamt für Kultur fördert aufgrund des Bundesgesetzes die Ausbildung junger Auslandschweizer. Es unterstützt weltweit 17 Schweizer-schulen im Ausland.

In Bangkok gibt es eine Schweizerschule mit Primar-, Sekundar- und Gymnasialstufe. Die „RIS Swiss Section“ bietet einen zweisprachigen Unterricht auf internationalem Niveau, der nebst einer soliden kulturellen Bildung die notwendigen Grundlagen für die berufliche Zukunft, sowohl in Thailand als auch im Ausland, vermittelt. Die erfolgreichen Absolventen/innen beider Profile (Deutsch/Englisch) erhalten international anerkannte Diplome und Zertifikate.

#### WWW

- ✓ Schweizer Schulen und Schweizer Bildungsprojekte im Ausland: [www.educationsuisse.ch](http://www.educationsuisse.ch)
- ✓ [RIS Swiss Section – Deutschsprachige Schule Bangkok](#)

## 10.4 Universitäten

Da die Aufnahmevoraussetzungen an den Universitäten sehr unterschiedlich sind, sollte man sich unbedingt im Vorfeld bei der jeweiligen Hochschule genau informieren. Am besten wendet man sich bereits acht Monate vor dem geplanten Studienbeginn an das Student Office der ausgewählten Universität. Ausländische Studenten benötigen ein entsprechendes Visa (Non-Immigrant-E), das vor Studienantritt bei der zuständigen thailändischen Vertretung mit entsprechenden Unterlagen beantragt werden muss.

Einige Universitäten bieten ein Studium in englischer Sprache an. Einige Schweizer Universitäten haben Austauschprogramme mit thailändischen Universitäten (z.B. Zürich und St. Gallen mit Chulalongkorn und Mahidol in Wirtschaftsfächern).

Siehe auch Kapitel 2, Abschnitt «Sprachaufenthalt und Studium».



# 11. Löhne und Lebenshaltungskosten

## 11.1 Löhne und Saläre

Thailand kennt gesetzlich festgeschriebene Minimallohne, die landesweit mindestens THB 300 pro Tag betragen und je nach Region und Branche verschieden sind. Sie hängen von den Lebenshaltungskosten der einzelnen Provinzen bzw. der Hauptstadt ab und werden vom jeweiligen *Provincial Wage Committee* festgelegt.

Für Ausländer gelten zahlreiche Sonderregelungen, und die Löhne variieren. Ausserdem dürfen sie nur bestimmten Tätigkeiten nachgehen, da viele Berufe nur von Thailändern ausgeübt werden dürfen. Siehe auch Kapitel 2, Rubrik «Erwerbstätigkeit».

WWW

✓ [Minimallöhne in Thailand](#)

## 11.2 Wohnkosten

Über die durchschnittlichen Monatsmieten von Wohnungen und Häusern in Thailand lassen sich keine allgemeingültigen Aussagen machen. Sie widerspiegeln die massiven sozialen Unterschiede im Land und variieren stark je nach Lage, Ausstattung und Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Unterkunftsmöglichkeiten mit zu-Fuss-Anbindung an eine Skytrain-Station können um 50% höher liegen als auf übrigem Stadtgebiet in Bangkok.

Richtgrössen: In Stadtzentren beträgt die Miete ca. 700 bis 1000 THB pro m<sup>2</sup> pro Monat (für Wohnungen ab 25 bis 80 m<sup>2</sup>), in der Agglomeration ca. 500 THB pro m<sup>2</sup> pro Monat.

## 11.3 Lebenshaltungskosten

Das Leben in Thailand erscheint auf den ersten Blick billiger als in der Schweiz. Allerdings gilt es zu beachten, dass etwa die (privaten) Krankenversicherungen im Verhältnis teuer sind. Auch europäische Gewohnheiten können das Leben teurer machen als angenommen, wie zum Beispiel der Konsum von importierten Produkten oder der Besuch internationaler Restaurants. Auch für Dienstleistungen werden von Ausländern zum Teil höhere Tarife verlangt. Stromkosten können je nach Gewohnheiten um einiges höher als in der Schweiz ausfallen. Die Anpassungsfähigkeit an das thailändische Leben ist hier entscheidend.

Die minimalen Lebenshaltungskosten für einen bescheidenen Ein-Personen-Haushalt in Bangkok dürften bei mindestens 1500 Fr/Monat plus Krankenversicherungsprämie liegen. Eine 4-köpfige mittelständische Familie mit einem Kleinwagen müsste mit ca. 7000 Fr/ Monat brutto plus Krankenversicherung plus Schulgebühren rechnen, um sich einen an Thailand angepassten europäischen Lebensstandard leisten zu können.

### Empfehlung

Erstellen Sie ein persönliches Budget. Zusätzliche Informationen finden Sie u.a. auf der Webseite des EDA.

## 12. Wohnen und Verkehrswesen

### 12.1 Wohnen

Bei der Auswahl der Unterkunft ist auf die Sicherheit zu achten. Dies gilt sowohl für die Lage als auch die Sicherheit im Wohngebäude (Wächter, Sicherheitskameras, hauseigene Telefonlinie zum Wachdienst bzw. zur Verwaltung etc.). Das Diebstahl- und Einbruchrisiko ist nicht höher als in der Schweiz.

Das Angebot an Wohnungen ist gross. Die meisten Wohnungen haben zwei bis drei Schlafzimmer, Wohn- und Esszimmer, Küche und oftmals eine Unterkunft für Hausangestellte - jedoch weder Keller noch Estrich. Ein kleinerer Raum ist daher möglichst als Abstellraum vorzusehen. Weiter stehen vielfach ein offener Abstellplatz für Autos, ein Schwimmbad, Fitnessräume, manchmal auch Squash-Anlage, Tennisplatz und Kinderspielplatz zur Verfügung. Diese neuen Wohnungen sind meistens teil- oder vollmöbliert (Waschmaschine, Kochherd, Kühlschrank, Klimageräte, Warmwasser, Betten, Sitzgruppe, Tische, Stühle, Einbauschränke etc.), können aber ohne Preisnachlass auch unmöbliert gemietet werden, wobei man beachten muss, dass im Wohnzimmer oft Bar, Buffet, Vitrinen und Gestelle und im Schlafzimmer die Kleiderschränke eingebaut sind.

Die Unterkünfte müssen aufgrund des tropischen Klimas gekühlt werden. Mietwohnungen sind deshalb in der Regel mit Klimageräten (*Split-Units*) ausgerüstet.

Küchen in Wohnungen sind entweder mit Elektro- oder Gasherd, Backofen, Kühlschrank und meistens lokaler Warmwasserversorgung (Durchlauferhitzer) versehen. Die Versorgung mit Gas und Wasser funktionieren gut. In Häusern sind die Küchen oft nur teilweise ausgerüstet.

#### Mieten

Häuser und Wohnungen werden meistens durch Immobilienagenturen vermittelt, die sich mit einer einfachen Google-Suche finden lassen. Die Preise können je nach Angebot und Nachfrage verhandelt werden. Bei Vertragsabschluss ist da-

rauf zu achten, dass die Übernahme der Reparatur- und Malerarbeiten genau geregelt ist. Im Allgemeinen sollte die Wohnung bzw. das Haus bei Mietbeginn renoviert übernommen werden. Eine Kontrolle der sanitären Anlagen und elektrischen Installationen ist empfehlenswert. Bei Abschluss des Mietvertrages muss in der Regel ein Depot in der Höhe von zwei Monatsmieten hinterlegt werden.

Verträge werden in der Regel für ein bis zwei Jahre mit fester Miete abgeschlossen. Nach Ablauf besteht eine Optionsmöglichkeit für ein weiteres Jahr. Bei Ausübung der Option wird die Miete oft dem Marktwert angepasst. Die Miete wird entweder monatlich oder für ein Jahr im Voraus bezahlt. Sie beträgt meist gleich viel, unabhängig davon, ob die Wohnung möbliert ist oder nicht. Aus steuertechnischen Gründen ist die Miete aufgeteilt in Hausmiete, Möbelmiete und Unterhalt. Daher findet man "unmöblierte" Mietobjekte kaum. Instandstellungsarbeiten bei Einzug gehen zu Lasten des Vermieters. Durch den Mieter verursachte Schäden werden ihm in Rechnung gestellt. Schlüsselgelder sind nicht üblich. Bei einer Jahresmiete wird in der Regel ein *key deposit* im Umfang von 2 bis 3 Monatsmieten verlangt. Der Abschluss einer Mieterhaftpflichtversicherung ist nicht obligatorisch aber empfehlenswert.

#### Kaufen

Landerwerb ist Ausländern untersagt. Bei gewissen Grossprojekten dürfen Ausländer/innen eine bestimmte Quote (49%) von Stockwerkeigentum (*Condominium*) erwerben, nicht jedoch das dazu gehörige Grundstück. Da die Vorschriften und Gesetze über Land- bzw. Hauserwerb in Thailand sehr komplex sind, ist es unerlässlich, die Hilfe eines Rechtsanwaltes in Anspruch zu nehmen – nicht zuletzt auch wegen der thailändischen Sprache. Das *Land Office* stellt den Grundbuchauszug «Chanod» nur in thailändischer Sprache aus. Dies gilt auch für den Erwerb eines Geschäftsbetriebes.

## Netzspannung und Stecker

- 220 Volt/50 Hertz (wie in der Schweiz).
- Universal-Stecker Typ A. Zu einem kleinen Teil kann auch Typ C (wie in der Schweiz) verwendet werden.

## Transformer und Adapter

Der Anschluss erfolgt mehrheitlich über 2-Pol-Steckdosen (ohne Erdung). 3-Pol-Steckdosen sind rar. Reiseadapter CH/Euro, (drei Pol/zwei Pol) sollten mitgebracht werden. Spannungsschwankungen sind üblich. Stromausfälle kommen höchst selten vor.

### WWW

- ✓ [Länderübersicht Netzsteckertypen, Netzspannungen und -frequenzen](#)

## Masse, Gewichte

Neben dem metrischen System werden thailändische Einheiten verwendet:

- 1 Baht (Masseinheit für Gold)=15 Gramm
- 1 Karat (Diamant)=0,2 Gramm
- 1 Rai = 1600 Quadratmeter, Sen=40 Meter,
- 1 Wah=2 Meter, 1 Sauk=0,5 Meter
- 1 Tananluang=1 Liter

## 12.2 Verkehrswesen

### Strasse

Thailand ist gut erschlossen und verfügt über ein ausgedehntes Busnetz im ganzen Land, ausgehend von Bangkok. Auf den Hauptstrecken verkehren klimatisierte Langstreckenbusse. Fast überall verkehren Taxis.

### Schiene

Die staatliche *Railway of Thailand* betreibt ein Netz von vier Linien auf rund 4500 km Länge. Die Züge sind günstig und relativ komfortabel. An den Wochenenden sind sie jedoch oft ausverkauft.

### Luftfahrt

*Thai Airways*, *Bangkok Airways* und *Air Asia* fliegen die meisten grösseren Städte und Touristenzentren an.

Internationale Flughäfen: Bangkok (Suvarnabhumi), Chiang Mai, Phuket und Hat Yai, Krabi usw.

## Schifffahrt

Im ganzen Land gibt es schiffbare Wasserwege für kleine Kähne. Den Bangkokener Hafen Klong Toey können lediglich Schiffe mittlerer Grösse anlaufen. Die grossen Handelsschiffe laufen direkt den Tiefseehafen Laem Chabang an, ca. 140 km östlich von Bangkok.

### WWW

- ✓ [Bangkok Mass Transit System](#)
- ✓ [State Railway of Thailand](#)

## Fahrzeugimmatrikulation

Fahrzeuge sind bei der Zulassungsstelle (Khonsong) anzumelden. Die Einfuhr von Fahrzeugen für touristische Zwecke ist nicht empfehlenswert, da eine Kautionsberechnung nach Wert und Alter des Fahrzeuges hinterlegt werden muss.

Der Autobesitzer muss eine jährliche Kfz-Steuer zahlen. Zudem müssen ältere Fahrzeuge und Motorräder bei der Bezahlung der Kfz-Steuer eine technische Kontrolle durchlaufen.

**Achtung:** Es herrscht Linksverkehr.

Ersatzteile sind problemlos erhältlich. Die Werkstätten arbeiten rasch und gut. Der Unterhalt eines importierten Fahrzeugs ist in der Regel gewährleistet, jedoch mit höheren Kosten verbunden. Schwierigkeiten können sich bei Importautos ausserhalb von grösseren Städten ergeben.

Der *Royal Automobile Association of Thailand* RAAT verfügt über einen gut organisierten Pannendienst. Die Verständigung ist allerdings nur auf Thai möglich.

### WWW

- ✓ [The Customs Department > Importing Personal Vehicles](#)
- ✓ [Royal Automobile Club Thailand RAAT](#)
- ✓ [Führerausweis Thailand](#)

## Führerausweisanerkennung

Das Führen eines Fahrzeuges in Thailand ist rechtlich nur mit einem thailändischen Führerschein möglich. Der nationale Führerschein der Schweiz ist in Thailand nicht gültig!

Sie können einen thailändischen Führerschein beantragen, wenn Sie einen gültigen Schweizer Führerschein vorweisen können und im Besitz eines Jahresvisums (*Non Immigrant Visa*) sind. Der internationale Führerschein, der in der Schweiz ausgestellt wird, wird in Thailand nicht anerkannt. Ein Schweizer muss daher seinen Führerausweis zuerst in der Botschaft übersetzen lassen, um damit einen thailändischen Führerschein zu beantragen. Es muss keine Prüfung abgelegt werden, das Strassenverkehrsamt führt einen Reaktions- und Farbentest durch (auch in englischer Sprache).

Der Führerschein wird zunächst für 1 Jahr ausgestellt und danach alle 5 Jahre verlängert.

Achtung: Ein Touristenvisum berechtigt nicht zum Erwerb eines thailändischen Führerscheines. In diesem Fall ist mit dem Fahrzeugvermieter abzuklären, ob für eine Miete der internationale oder der Schweizer Führerschein akzeptiert wird, was in der Praxis häufig der Fall ist.

WWW

- ✓ [Übersetzung schweizerischer Führerschein \(ASTRA\)](#)

## Versicherung

Eine Haftpflichtversicherung (*Third Party Liability*) für Motorfahrzeuge ist zwar obligatorisch, deckt jedoch nur ein Minimum an Personenschaden. Schliessen Sie deshalb eine zusätzliche Vollkasko-Versicherung ab.

**Achtung:** In Thailand herrscht Linksverkehr. Das unvorhersehbare Verhalten vieler Verkehrsteilnehmer stellt ein erhebliches Unfallrisiko dar, besonders für Motorradfahrer. Thailand führt leider die weltweite Statistik an Verkehrstoten an.

Am Strand oder an den Hauptstrassen der Touristenzentren angebotene Mietwagen und Motorfahräder entsprechen nicht immer dem erwarteten Standard von Wartung und Versicherung. Verschwiegen wird dabei, dass der Mieter für Pannen oder Beschädigungen des Fahrzeugs sowie für verursachte Schäden oft selbst aufkommen muss, da die Versicherungen dieser Verleiher nicht genügend Deckung aufweisen. Es ist ratsam, Fahrzeuge bei einer bekannten Gesellschaft zu mieten.

Nur internationale Autovermietungsfirmen bieten Teil- oder Vollkasko-Versicherungen an. Je nach Firma und Wagentyp beträgt das Mindestalter für das Führen eines Fahrzeuges 21 bis 25 Jahre.

## 13. Kultur und Kommunikation

### 13.1 Kulturelles Leben

#### Religion

Thailand ist ein buddhistisches Land, in dem die Glaubensfreiheit gewährleistet ist. Rund 94% der Thailänder bekennen sich zum Theravada-Buddhismus. Daneben gibt es ca. 5% Muslime sowie Christen und Angehörige anderer Religionen.

#### Radio, TV, Presse

Die TV- und Radioprogramme der SRG können in Thailand nicht empfangen werden, gewisse Sendungen werden im Internet verbreitet. Der französische Sender TV5 Monde strahlt das Téléjournal von RTS aus.

Radio und Fernsehen bieten ein reichhaltiges Programm, meist in Thai. Über Kabel können gegen Gebühren regionale und interkontinentale Programme (CNN, CNBC, BBC, TV 5, Filme, Sport etc.) empfangen werden. Bei Regen ist das Satellitensignal oft unterbrochen.

Über kostenpflichtiges Global TV empfängt man deutsche, schweizerische und österreichische TV-Kanäle via Internet.

Neben zahlreichen Zeitungen und Zeitschriften in thailändischer Sprache gibt es verschiedene Tageszeitungen in Englisch (Bangkok Post, The Nation usw.). Siehe auch «Online News-papers in Thailand».

Schweizerische Zeitungen (NZZ usw.) sind manchmal an grossen Kiosken und in Hotels in Bangkok erhältlich. In den grossen Städten gibt es Tageszeitungen und Zeitschriften aus Deutschland, Frankreich und Italien. Praktisch alle Schweizer Zeitungen publizieren online.

#### WWW

- ✓ [Schweizer Radio und Fernsehen SRF](#)
- ✓ [Swissinfo](#)
- ✓ [Schweizer Zeitungen](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)
- ✓ [Global Internet Thailand](#)
- ✓ [Deutschsprachige Zeitungen in Thailand](#)
- ✓ [Online Newspapers in Thailand](#)
- ✓ [Deutsche Welle Asien > TV Programme Schweizer Radio und Fernsehen SRF](#)

### 13.2 Telefon und Notrufe

- Landesvorwahl: +66
- Polizei: Tel. 191
- Feuerwehr: Tel. 199
- Ambulanz: Tel. 1669
- Nationale thailändische Auskunft: Tel. 1133
- Internationale Auskunft: Tel. 100

## 14. Sicherheit

### 14.1 Natürliche Risiken

Thailand liegt in einer Region, in der Erd- und Seebeben vorkommen. Tsunamis, die durch Erdbeben im südostasiatischen Raum ausgelöst werden, können auch Thailand erreichen.

Von Mai bis Oktober/November muss im ganzen Land, im Süden auch während der übrigen Monate, mit starken Regenfällen gerechnet werden. Sie können Überschwemmungen, Erdbeben und Infrastrukturschäden verursachen. Auch der Reiseverkehr kann beeinträchtigt werden.

#### WWW

- ✓ [World Meteorological Organization](#)
- ✓ [Thai Meteorological Department](#)
- ✓ [Pacific Tsunami Warning Center PTWC](#)

#### Im Falle einer Krise oder Naturkatastrophe

Sollte sich während Ihres Aufenthalts eine Naturkatastrophe oder eine Krise ereignen, melden Sie sich möglichst rasch bei Ihren Angehörigen und befolgen Sie die Anweisungen der Behörden. Sind die Verbindungen ins

Ausland unterbrochen, kontaktieren Sie die schweizerische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland.

#### WWW

- ✓ [EDA Vertretungen und Reisehinweise](#)

#### Empfehlung

Prüfen Sie unbedingt vor Ihrem Aufenthalt, welche medizinischen Leistungen von Ihrer Krankenversicherung abgedeckt werden (siehe «Vorsorge und Versicherung») und denken Sie an Reise- und andere Versicherungen. Lesen Sie die Reisehinweise des EDA, sie werden laufend überprüft!

### 14.2 Diverse Hinweise

Lesen Sie die Reisehinweise des EDA, sie werden laufend überprüft!

#### WWW

- ✓ [EDA Reisehinweise zu Thailand](#)

## 15. Schweizerinnen und Schweizer

### 15.1 Konsularischer und diplomatischer Schutz

#### Konsularischer Schutz

Eine besondere Form der Interessenwahrung der Auslandvertretungen zugunsten der Schweizer Bürger ist der konsularische Schutz. Gemäss Auslandschweizergesetz ASG (SR 195.1) vom 26. September 2014 sind die diplomatischen und konsularischen Vertretungen Schweizer Staatsangehörigen behilflich, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann oder sie nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst oder mit Hilfe Dritter zu wahren. D. h., die betroffenen Personen haben im Sinn der Eigenverantwortung zunächst die vor Ort verfügbaren Anlaufstellen und Hilfsmöglichkeiten (z.B. Polizei, Ambulanz, medizinische Einrichtungen, Geldinstitute) oder Versicherungen soweit als möglich selbstständig in Anspruch zu nehmen. Der konsularische Schutz, also die Hilfeleistung durch das EDA, kommt erst zum Tragen, wenn die Betroffenen alles Zumutbare versucht haben, um die Notlage selber organisatorisch oder finanziell zu überwinden. Auf Hilfeleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

#### Diplomatischer Schutz

Verletzt ein Staat völkerrechtliche Regeln, so kann die Schweiz auf diplomatischer Ebene für ihre Staatsangehörigen tätig werden (diplomatischer Schutz).

#### WWW

- ✓ [Ratgeber Auswanderung](#)
- ✓ [Konsularischer Schutz: Hilfe im Ausland](#)
- ✓ [Diplomatischer und konsularischer Schutz](#)
- ✓ [Helpline EDA](#)

#### Helpline EDA



Die Helpline EDA beantwortet als zentrale Anlaufstelle Fragen zu konsularischen Dienstleistungen.  
**Rund um die Uhr!**

Tel. aus der Schweiz: 0800 24-7-365

Tel. aus dem Ausland: **+41 800 24-7-365**,  
+41 58 465 33 33

E-mail: [helpline@eda.admin.ch](mailto:helpline@eda.admin.ch)

Skype: [helpline-eda](#) (Gratis aus dem Ausland)

#### WWW

- ✓ [Formular Helpline EDA](#)
- ✓ [Helpline EDA](#)

### 15.2 Politische Rechte

#### Nutzen Sie Ihre demokratischen Rechte auch im Ausland!

Schweizerische Staatsangehörige haben auch im Ausland die Möglichkeit, ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Sie können sich aktiv und passiv an eidgenössischen Volksbegehren, Abstimmungen und Nationalratswahlen beteiligen (Ständeratswahlen sind kantonal geregelt). Voraussetzung dafür ist ein fester Wohnsitz im Ausland, sowie die Anmeldung als Stimmberechtigter bei der dafür zuständigen Schweizerischen Botschaft oder dem Konsulat. Wer sich auf diesem Weg ins Stimmregister seiner letzten Wohngemeinde eintragen lässt, erhält auf dem Postweg das amtliche Stimm- und Wahlmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates zugeschickt. In der «Schweizer Revue», der Zeitschrift für Auslandschweizer, wird regelmässig über bevorstehende Eidgenössische Abstimmungen informiert oder konsultieren Sie die Website Demokratie von ch.ch.

#### WWW

- ✓ [www.ch.ch/abstimmungen](http://www.ch.ch/abstimmungen)

## Kantonale Wahlen und Abstimmungen

Diverse Kantone offerieren Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern auch die Teilnahme an kantonalen Urnengängen.

### Anmeldung: Schweizer und Doppelbürger

Auch Doppelbürgerinnen und Doppelbürger können die schweizerischen Stimm- und Wahlrechte ausüben. Sie riskieren damit in gewissen Staaten, die die Doppelbürgerschaft nicht anerkennen, allfällige Konsequenzen in Bezug auf die andere Staatsbürgerschaft.

#### Weitere Informationen

WWW

- ✓ [Stimm- und Wahlrecht im Ausland](#)

#### eGov

Alle Vertretungen haben – in Ergänzung zum Internetauftritt des EDA – eigene Webseiten mit einem umfassenden Informationsangebot für Auslandschweizer. Immer mehr Vertretungen kommunizieren zudem via Social Media wie Facebook und Twitter.

WWW

- ✓ [EDA Vertretungen und Reisehinweise](#)
- ✓ [Webseite des EDA](#)

## 15.3 Organisationen

### Schweizer Vereine

WWW

- ✓ [Schweizer Vereine im Ausland](#)

### Auslandschweizer-Organisation (ASO)

Die ASO besteht aus dem Auslandschweizerrat - auch «Auslandschweizerparlament» genannt-

und dem Auslandschweizersekretariat, das eine breite Dienstleistungspalette für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer anbietet. Dazu gehört die Herausgabe der «Schweizer Revue», die alle angemeldeten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer kostenlos erhalten, die Organisation des jährlichen Auslandschweizer-Kongresses, die Betreuung von jungen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (Lager, Familienaufenthalte, Jugendaustausch) und Beratung und Betreuung in Zusammenhang mit Auswanderung und Rückwanderung.

WWW

- ✓ [Auslandschweizer-Organisation ASO](#)

### SwissCommunity.org

Die Internet-Plattform SwissCommunity vernetzt schweizerische Staatsangehörige weltweit und bietet eine Vielzahl von Informationen.

- Vernetzen Sie sich mit anderen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, wo immer Sie sind.
- Informieren Sie sich über relevante Neuigkeiten und Veranstaltungen.
- Finden Sie Hilfe bei der Wohnungssuche – oder das beste Fondue in der Stadt!
- Entdecken Sie die Schweiz.

WWW

- ✓ [SwissCommunity.org](#)



## Nützliche Links und Literatur

WWW

✓ [www.ch.ch/abstimmungen](http://www.ch.ch/abstimmungen)

## Kontakt

- ✉ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA  
Konsularische Direktion KD  
Auswanderung Schweiz  
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern
- ☎ **+41 800 24-7-365** / +41 58 465 33 33
- ✉ [helpline@eda.admin.ch](mailto:helpline@eda.admin.ch)
- 🌐 [www.swissemigration.ch](http://www.swissemigration.ch)